



Abteilung Holzkonstruktionen

Bescheinigung A

für den Nachweis der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile
gemäß DIN 1052:2008, Anhang A

Der Firma

Mosser Leimholz GmbH
Fohlenhof 2
3263 Randegg / Österreich

wird für ihren Betrieb in Fohlenhof 2, 3263 Randegg / Österreich nach Überprüfung des
Fachpersonals, der Werkseinrichtung und der werkseigenen Produktionskontrolle
die Eignung

zum Kleben von Brettschichtholz aller Maße,
einschließlich Keilzinkungen von Lamellen für Brettschichtholz,
bescheinigt.

Für eventuell vorhandene weitere nachweisliche Qualifikationen und
Zusatzqualifikationen nach DIN 1052:2008, Anhang A, Tabelle A.1, wird auf Anlage 1
dieser Bescheinigung verwiesen.

Diese Bescheinigung gilt unter den umseitig genannten Bedingungen bis zum
30. September 2015

Stuttgart, den 28.10.2009



Der Abteilungsleiter

Aicher
Dr. S. Aicher
Akad. Direktor

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA)
- Otto-Graf-Institut -

1. Für die Ausführung geklebter tragender Holzbauteile sind

DIN 1052:2008 - Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken –
Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den
Hochbau und
die für Sonderbauarten erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen (baurechtlichen)
Zulassungen

in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

2. Über die Verklebungen sind Protokolle entsprechend den Anweisungen der MPA zu führen.
3. Jeder Wechsel der von der MPA benannten verantwortlichen Fachkräfte sowie Änderungen des Verklebungsverfahrens oder wesentlicher Teile der Werkseinrichtungen sind der MPA unverzüglich anzuzeigen, die ggf. eine neue Überprüfung vornimmt.
4. Während der Geltungsdauer dieser Bescheinigung bleiben weitere Betriebsbesichtigungen und Prüfungen durch die MPA jederzeit vorbehalten; die entstehenden Kosten hat der Betrieb zu tragen.
5. Diese Bescheinigung ist in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie den für die Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichts- bzw. Baurechtsbehörden unaufgefordert vor der Ausführung geklebter tragender Holzbauteile vorzulegen, soweit nicht bereits eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie dort hinterlegt ist.
6. Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zum Leimen von tragenden Holzbauteilen erbracht haben, von der MPA Universität Stuttgart im Internet unter <http://www.mpa.uni-stuttgart.de> veröffentlicht.
7. Zu Werbe- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text in Firmenpapieren oder Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
8. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden,

wenn die Voraussetzungen unter denen sie ausgestellt worden ist, sich geändert haben,
wenn die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden oder
wenn sich die hergestellten verklebten Holzbauteile nicht bewähren.
9. Wird eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bescheinigung angestrebt, ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit bei der MPA eine erneute Überprüfung des Betriebes zu beantragen. Dabei ist neben der einwandfreien Führung der Verleimprotokolle nachzuweisen, dass tragende geleimte Holzbauteile in leimtechnischer Hinsicht nach den unter Punkt 1 aufgeführten Bestimmungen sachgemäß hergestellt worden sind.
10. Unter Bezug auf Punkt 1 der vorstehenden Bedingungen wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von geklebten, nicht genormten Sonderbauarten durch allgemeine bauaufsichtliche (baurechtliche) Zulassungen geregelt wird. In solchen Zulassungen wird in der Regel u. a. bestimmt, dass jedes Herstellerwerk außer der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile auch das Bestehen einer Fremdüberwachung durch eine anerkannte Prüfstelle nachweisen muss. Bei der Herstellung von Wand- und Deckenbauteilen sind die Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, für die einheitliche Überwachung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.